

Eing.: 18. Juni 2013



Amtsgericht Ratzeburg, Postfach 12 29, 23902 Ratzeburg

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister Herr Voß
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen: Gen. 322

Auskunft erteilt: Frau Johst

Telefon: 04541/8633-52

Telefax: 04541/863380

Datum : 17.06.2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Voß,

Bezug nehmend auf das mit Ihnen am heutigen Tage geführte Telefonat darf ich aus gegebenem Anlass darauf hinweisen, dass seitens der Städte und Gemeinden – also auch der Stadt Ratzeburg – eine Vorschlagsliste zu erstellen ist, § 36 Abs. 1 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz). Insofern darf ich ergänzend auf das hiesige Schreiben vom 21.02.2013 verweisen.

Fehlt die Vorschlagsliste einer oder mehrerer Städte/Gemeinden, so kann dies Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Schöffenwahl (für das Amtsgericht Ratzeburg sowie – anteilig – das Landgericht Lübeck) insgesamt haben.

Der Bundesgerichtshof hat daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Amtsgericht – notfalls unter Zuhilfenahme der Aufsichtsbehörde – gehalten ist, auf die Einreichung der Listen seitens der Städte und Gemeinden hinzuwirken.

Ich darf Sie also höflich auffordern, mir möglichst zeitnah zu bestätigen, dass die Stadt Ratzeburg unter Beachtung der (auch dem Gericht) gesetzten Fristen die Vorschlagsliste hier vorlegt und so ihrer gesetzlichen Obliegenheit nachkommt. Soweit es in Ihrem Geschäftsbereich bei Aufstellung der Liste zu Verzögerungen kommen wird, bitte ich, mir den dortigen Zeitplan zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Mrozek
Richter am Amtsgericht



STADT RATZEBURG

Eing.: 05. MRZ. 2013

32.2



Amtsgericht Ratzeburg, Postfach 12 29, 23902 Ratzeburg

Stadt Ratzeburg
-Gemeinde Ratzeburg -
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen: Gen. 322 Schöffenvwahl

Auskunft erteilt: Frau Johst

Telefon: 04541/8633-52

Telefax: 04541/863380

Datum : 21.02.2013

**Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Schöffengerichte sowie der Hauptschöffen für die Strafkammern des Landgerichts Lübeck für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018
Gemeinde Ratzeburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wahlperiode der für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 gewählten Schöffen einschließlich Jugendschöffen läuft ab.

Aufgrund der §§ 36 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in Verbindung mit der AV des MJAE des Landes Schleswig-Holstein vom 03.12.2012 II 302/3221 – 178 SH sind neue Vorschlagslisten für die Wahl von Schöffen aufzustellen. Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre.

Zu Ihrer Information kann ich mitteilen, dass für das Schöffengericht Ratzeburg aus dem Bezirk des Amtsgerichts Ratzeburg 10 (zehn) Hauptschöffen und 10 (zehn) Hilfsschöffen sowie für die Strafkammern des Landgerichts Lübeck weitere 13 (dreizehn) Hauptschöffen benötigt werden. Die Hauptschöffen werden aus den Vorschlagslisten der Stadt Ratzeburg und der zum Gerichtsbezirk gehörenden Gemeinden gewählt werden. Als Hilfsschöffen sollen solche Personen ausgewählt werden, die am Sitz des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen. Die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste stellt nur eine Vorauswahl dar, sie bedeutet mithin noch nicht, dass diese Person auch tatsächlich zum Schöffen gewählt wird.

Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen bitte ich, entsprechend den Vorschriften der §§ 36 ff. GVG folgendes zu beachten:

1. Die Vorschlagsliste ist von der Gemeinde aufzustellen. Für die Aufnahme der Vorschläge in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder, wobei die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung unberührt bleiben (§ 36 Abs. 1 GVG).
2. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss
 - a) **Vornamen, Familiennamen und Geburtsnamen, männlich/weiblich**
 - b) **Tag und Ort der Geburt,**
 - c) **Wohnanschrift (Straße und Ort mit Postleitzahl),**
 - d) **den Beruf**

der vorgeschlagenen Personen enthalten (§ 36 Abs. 2 GVG).

3. Der Präsident des Landgerichts hat gem. § 36 Abs. 4 GVG die Zahl der vorzuschlagenden Personen auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt. Für die Gemeinde Ratzeburg ergeben sich demnach 18 vorzuschlagende Personen.

Über die durch den Präsidenten des Landgerichts Lübeck festgestellte Anzahl hinaus bitte ich, eine Person zusätzlich für den Fall zu benennen, dass eine der vorgeschlagenen Personen zwischenzeitlich ausfallen sollte. Diese Reservebenennung bitte ich in der Vorschlagsliste an letzter Stelle zu platzieren. Sie werden bei der Wahl der Schöffen unberücksichtigt bleiben, sofern die anderen vorgeschlagenen Personen zu diesem Zeitpunkt noch zur Verfügung stehen.

4. Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen, § 36 Abs. 3 GVG.
5. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

6. Als Anlage füge ich eine vorbereitete Vorschlagsliste sowie ein Schreiben an das Amtsgerichts Ratzeburg bei. Ich bitte darauf zu achten, dass dieses Schreiben

vollständig ausgefüllt wird.

Die Vorschlagsliste und das vorbereitete Anschreiben bitte ich zusammen mit den eingegangenen Einsprüchen und allen dazugehörigen Unterlagen bis zum

15. August 2013

an mich zurückzusenden.

7. Sollte nach Absendung der Vorschlagsliste eine der vorgeschlagenen Personen versterben, wegziehen oder sonst ausfallen und dadurch ein Reserviervorschlag zum Tragen kommen, bitte ich um unverzügliche Benachrichtigung.

8. Damit ein ordnungsgemäßer Ablauf der Schöffenwahl - und damit auch der Strafrechtspflege - gesichert werden kann, bitte ich dringend, folgende Termine unbedingt einzuhalten:

a) Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffen durch die Gemeinden sowie Bekanntmachung über die Auslegung der Vorschlagsliste (§ 36 Abs. 1 und 3 Satz 2 GVG) bis zum

15.07.2013.

b) Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste (§ 36 Abs. 1 GVG) bis zum

01.08.2013.

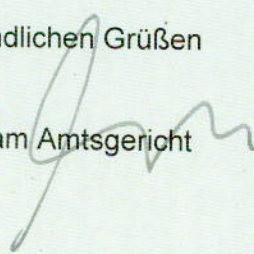
c) Einreichung der Vorschlagsliste und der Einsprüche an das Amtsgericht (§ 38 GVG) bis zum

15.08.2013.

Im übrigen darf ich auf den Inhalt der §§ 31 ff. GVG und die zitierte AV des Justizministers hinweisen. Die Texte der entsprechenden Bestimmungen sind diesem Schreiben in Kopie beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Mrozek
Richter am Amtsgericht



Gen 322

Amtsgericht Ratzeburg
Herrenstr. 11

23909 Ratzeburg

Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018

Die anliegende Vorschlagsliste enthält die in
wohnhafte Personen, die für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018
mit zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung vorgeschlagen
werden.

Es wird bestätigt, dass

1. die Vorschlagsliste eine Woche lang, und zwar in der Zeit
vom bis einschließlich
in

zu jedermanns Einsicht ausgelegt hat;

2. der Zeitpunkt und der Ort der Auslegung vorher öffentlich bekanntgemacht worden ist.
Die Bekanntmachung ist beigelegt;
3. Einsprüche gegen die Vorschlagsliste nicht erhoben worden sind (Unzutreffendes bitte
streichen). Etwaige Einsprüche sind vollständig beigelegt;
4. die Zahl der Einwohner unserer Gemeinde beträgt.

Datum

(Siegel)

Unterschrift

Gemeinde

Rabensburg

Vorschlagsliste 2014 - 2018

[illegible]